

Satzung des AV-Dialogs e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "av-dialog e.V." (im folgenden Verein genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er ist beim Amtsgericht Köln eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit, Auflösung, Vermögens

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Diaporamas als künstlerisches Ausdrucksmittel insbesondere für deutschsprachende Autoren, sowie die Förderung und Wahrnehmung kultureller Belange.
2. Dies soll in erster Linie erreicht werden durch:
 - a) Arbeitstreffen und Schulungsmaßnahmen, insbesondere für Jugendliche, in denen Kenntnisse über die Gestaltung und Technik von Tonbildschauen vermittelt werden,
 - b) Ausrichtung von Veranstaltungen und Wettbewerben,
 - c) regelmäßig erscheinende Informationsblätter,
 - d) internationale Kontakte mit Schwerpunkt Europa,
 - e) ein Diaporama-Verleihsystem.
3. Der Verein ist frei und unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet und nicht den Mitgliedern des Vereins zugewendet werden.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das dann vorhandene Vermögen dem Bundesminister des Innern zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zur Verfügung gestellt.
5. Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins oder seine Vermögenswerte betreffen, sowie Entscheidungen über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Vereinsauflösung, bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Über die Auflösung des Vereins und die Vermögensverwendung im vorgenannten Sinne entscheidet eine Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist, und zwar mit der Mehrheit der Stimmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, z. B. Firmen, Vereine, Verbände und Behörden werden, die gewillt sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern und diesen in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Körperschaften, Vereine und Verbände können die Mitgliedschaft entweder nur für sich selbst oder auch für ihre Mitglieder erwerben.
2. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet.

Satzung des AV-Dialogs e. V.

4. Das aufgenommene Mitglied erhält eine Abschrift der Satzung.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, und, vom 18. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch bevollmächtigte Vertreter aus.
6. Die Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, haben die Verpflichtung, den Jahresbeitrag, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Beitragsrechnung, in der Regel erfolgt der Abdruck der Rechnung im ersten Heft jeden Jahres, das ist der "av-dialog", zu bezahlen. Dem Verein kann aus Gründen der Vereinfachung der Geschäftsführung entsprechende Einzugsermächtigung erteilt werden.
7. Mit den übrigen Mitgliedern werden der Beitrag und die ihnen oder ihren Mitgliedern zustehenden Rechte und Pflichten nach den vom Vorstand festzusetzenden Richtlinien vereinbart.
8. Auf Antrag kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen. Jugendliche unter 18 Jahre sowie in Ausbildung befindliche Personen und Familienangehörige sowie Lebenspartner von Mitgliedern bezahlen die Hälfte des Beitrages.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
10. Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
11. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen und die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, von der die Gültigkeit des Ausschlusses mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt oder der Ausschluss rückgängig gemacht werden kann.

§ 4 Organe des Vereins

4.1 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vom Vorstand einzuberufen. Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende des Vereins oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und mit den Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers beurkundet.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Entscheidung über die eingebrachten Anträge,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

Satzung des AV-Dialogs e. V.

- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) eine Änderung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins oder der diesbezüglichen Satzungsbestimmungen ist lediglich unter Beachtung der Vorschriften gemäß §2, Gemeinnützigkeit, möglich,
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- k) die Auflösung des Vereins gemäß § 2, Ziffer 4 und 7 dieser Satzung.

4.2 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Personen: Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ergänzung herbeizuführen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
5. Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens soll den Verein als Präsident repräsentieren. Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Wahrnehmung seiner Aufgaben Vereinsmitglieder berufen, die entweder auf Dauer oder nur zur Erfüllung einer zeitlich begrenzten Tätigkeit Funktionen übernehmen.
8. Vereinsmitglieder können, wenn erforderlich zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 5 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen, sofern sie einer Auflage des Registergerichtes oder einer Behörde entsprechen müssen, durchzuführen.